

Kurzvermerk zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2022 – 1 BvR 469/20, 1 BvR 472/20, 1 BvR 471/20, 1 BvR 470/20, verkündet am 18.08.2022¹

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen Masern

Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2022 – 1 BvR 469/20 u.a. geht es um mehrere Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Vorschriften des Masernschutzgesetzes richten dergestalt, dass mit dem Nichtnachweis einer Masernschutzimpfung es untersagt ist, Kinder in Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen zu betreuen.

Vorgang und Rechtsgrundlage:

Das sog. Masernschutzgesetz² wurde am 14.11.2019 in 3. Lesung vom Bundestag³ und am 20.12.2019 im 2. Durchgang vom Bundesrat⁴ beschlossen und ist seit 01.03.2020 in Kraft.

Demnach – § 20 Abs. 8 IfSG – müssen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind,

- die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden
- oder einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind
- und Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen.

Das gilt auch, wenn nur Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Die Regelungen gelten nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Für Kinder, die schon zur Kita gingen, musste der Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erfolgen. Die Schulpflicht wurde nicht berührt, sie besteht auch für ungeimpfte Kinder.

Die Verfassungsbeschwerden:

Gegen diese Pflicht aus § 20 Abs. 8, 9 IfSG haben einige Familien Verfassungsbeschwerde⁵ erhoben. Die Argumente waren im Kern:

1. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kinder werde verletzt, da sie – wenn sie eine Kita und vergl. Einrichtungen besuchen wollen – sich (2x) impfen lassen müssen, um über einen Impfnachweis verfügen zu können. Demgegenüber würde keine überragende Bedrohungssituation bestehen, die einen Eingriff des Gesetzgebers in das Recht auf körperliche Unversehrtheit rechtfertige.
2. Losgelöst davon wurde gegen S. 3 (Kombinationsimpfstoffe, die nicht nur gegen Masern, sondern auch andere Erkrankungen schützen) eingewandt, dass somit auch eine Impfung gegen Mumps und Röteln in Kauf genommen werden müsse.

¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/07/rs20220721_1bvr046920.html

² Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) BGBl I 2020, 148 ff.

³ Bundestag stimmt für das Masernschutzgesetz, in: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw46-de-masernschutzgesetz-667326>

⁴ BundesratKOMPAKT, 20.12.2019: Masernimpfung wird zur Pflicht, in: https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/984/02.html;jsessionid=E992944D0AE6D226BD16C96519D36842.2_cid339?nn=4352768#top-2

⁵ Verfassungsbeschwerde gegen Impfpflicht: "Mit Zwang zu drohen, ist nicht verfassungskonform". In: Legal Tribune Online, 02.03.2020, https://www.lto.de/persistent/a_id/40581/

Beides sei, unabhängig voneinander, unverhältnismäßig in Ansehung des geschützten Grundrechts.

3. Zuletzt verstoße das Masernschutzgesetz auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, da Kinder, die keinen Masernimpfschutz nachweisen können, durch Kita und vergl. Einrichtungen (i.S.d. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) nicht betreten dürfen und somit ohne rechtfertigenden Grund anders als geimpfte Kinder behandelt würden.

Zwischen Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes und der Verkündung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung:

- Bereits am 11.05.2020 hatte das Bundesverfassungsgericht Eilanträge von Eltern abgelehnt⁶, die Masern-Impfpflicht für Kinder in Kitas und Kindergärten vorläufig außer Kraft zu setzen.⁷
- In grundsätzlich vergleichbaren Fällen tschechischer Kinder hatte der EGMR am 08.04.2021 entschieden, dass eine Impfnachweispflicht zum Besuch von Vorschulen (den Kindergärten in Deutschland vergleichbar) nicht gegen die EU-Menschenrechtskonvention verstoße.⁸

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2022:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21.07.2022, veröffentlicht am 18.08.2022, die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, allerdings mit dem Zusatz, dass § 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG (der im Gesetz erlaubte Einsatz von Mehrfachimpfstoffen) „in Übereinstimmung mit den Gründen dieser Entscheidung verfassungskonform auszulegen ist.“ (Tenor der Beschlüsse)⁹

Die wesentlichen Entscheidungsgründe:

zu 1. Grundsätzlich:

Trotz der nicht unerheblichen Eingriffe in das Abwehrrecht der Kinder aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) und das Grundrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“) überwiegt die Schutzpflicht des Gesetzgebers für die körperliche Unversehrtheit durch eine Masernerkrankung gefährdeter Personen.

Denn bei Masern besteht eine hohe Ansteckungsgefahr, zudem das „...nicht zu vernachlässigende Risiko, als Spätfolge der Masern eine für gewöhnlich tödlich verlaufende Krankheit (die subakute sklerosierende Panenzephalitis, SSPE) zu erleiden“¹⁰.

Demgegenüber treten bei einer Impfung „nur milde Symptome und Nebenwirkungen auf; ein echter Impfschaden ist extrem unwahrscheinlich“¹¹.

Also ist die Gefahr für Ungeimpfte, an Masern zu erkranken, deutlich höher als das Risiko, einer auch nur vergleichsweise harmlosen Nebenwirkung der Impfung ausgesetzt zu sein.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2020 - 1 BvR 469/20, in: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rk20200511_1bvr046920.html

⁷ Eilanträge gegen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zum Nachweis einer Masernschutzimpfung abgelehnt, Pressemitteilung BVerfG Nr. 36a/2020 vom 18. Mai 2020, in: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-036a.html>

⁸ Impfpflicht für Kinder in der Tschechischen Republik ist zulässig, so der EGMR, in: <https://netzwerk-sozialrecht.net/news/notizen/>

⁹ siehe Fn 1, hier: Tenor des Beschluss

¹⁰ a.a.O., Rn 149

¹¹ ebd.

zu 2. Zu den Kombi-Impfstoffen:

Eine Masernimpfung, um die Nachweisverpflichtung in Kita und vergl. Einrichtungen zu erfüllen, ist bei ausschließlicher Verfügbarkeit von Kombinationsimpfstoffen ist (nur) dann verfassungskonform, wenn die Impfstoffe keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken.¹²

Durch die verfassungskonforme Beschränkung auf die vorgenannten Mehrfachimpfstoffkombinationen wird dem Gesetz weder ein entgegengesetzter Sinn verliehen noch der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt oder das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt. Es bedarf also keiner Gesetzänderung.¹³

3. Zum Gleichheitsgrundsatz:

Weder die Impfnachweispflicht noch das Betreuungsverbot in Kita und ähnlichen Einrichtungen verletzen die beschwerdeführenden Kinder in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die von den beschwerdeführenden Kindern als gleichheitswidrig gerügten Differenzierungen sind durch Sachgründe gerechtfertigt.¹⁴

Bertold Brücher, Referatsleiter Sozialrecht beim DGB Bundesvorstand

¹² a.a.O., Rn 98 ff.

¹³ a.a.O., Rn 65, 93 ff.

¹⁴ Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen Masern, Pressemitteilung BVerfG Nr. 72/2022 vom 18. August 2022, hier: II., in: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-072.html>